

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Sommerwochen „draußen unterwegs“

## Verantwortung bei unwahrer Erklärung

Die Unterfertigten erklären im Sinne der Bestimmungen des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, unter ihrer persönlichen Verantwortung, sich dessen bewusst zu sein, dass sie im Falle unwahrer Erklärungen den strafrechtlichen Maßnahmen laut dem Strafgesetzbuch sowie den anderen einschlägigen Bestimmungen unterliegen.

## Bei Unfall

Die Unterfertigten sind einverstanden, dass die Verantwortlichen der Sommerwochen *draußen unterwegs* ermächtigt sind, alle notwendigen Schritte zu unternehmen – die Einlieferung ins Krankenhaus inbegriffen, die zum Wohle der Gesundheit des/r Jugendlichen notwendig sind, und zwar in sehr dringlichen Fällen oder wenn die Eltern oder deren Beauftragte nicht erreichbar sind und befreit damit das Jugendzentrum Jux Lana von jeglicher Verantwortung.

## Haftung

Laut Artikel 2048 des Zivilgesetzbuches übernehmen die Verantwortlichen des Jugendzentrum Jux Lana die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Minderjährigen und die Aufsichtshaftung für die von diesen Minderjährigen verursachten Schäden. Von dieser Haftung sind die Verantwortlichen des Jugendzentrum Jux Lana befreit, wenn sie nachweisen, dass sie den Schaden nicht verhindern konnten (Art. 2048, Abs. 3, ZGB). Die Haftung der Eltern für Erziehungsverschulden bleibt dagegen aufrecht.

## Rückvergütungen

Rückvergütungen können nur dann getätigt werden, wenn der/die Jugendliche durch höhere Gewalt oder durch Krankheit eine ganze Woche ausfällt. Dies muss von den Eltern spätestens bis am Freitag vor Beginn der jeweiligen Ferienwoche dem Jugendzentrum Jux Lana mitgeteilt und mittels ärztlichem Zeugnis dokumentiert werden. In diesem Falle wird der Mitgliedsbeitrag von 10,00 € einbehalten. Bei Abwesenheit an einzelnen Tagen wird KEINE Rückvergütung getätigt.